

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/4134 —

Betr.: Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN)

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 2. 4. 1985

Bei der Diskussion über die Smogsituation vom 19. bis 21. 1. und Anfang Februar 1985 blieben sowohl bei der Beantwortung der Landesregierung während der Aktuellen Stunde (Plenarsitzung, 18. 2. 1985), wie auch bei der Beantwortung meiner Kleinen Anfrage (Drs 10/3800) wichtige Aspekte unbeachtet, die folgende Nachfragen erforderlich machen:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesamtwirtschaftlichen Kosten entstehen durch die vom LÜN festgestellten Schadstoffbelastungen?
2. Welche gesamtwirtschaftlichen Kosten können durch die vom LÜN ermittelten Daten vermindert werden?
3. Durch welche Institutionen wird die Funktionsfähigkeit und Meßgenauigkeit der ermittelten Werte festgestellt und kontrolliert?
4. Welche Institutionen sind für die Wartung und Behebung von Störungen zuständig?
5. Wieviel Zeit verging bisher, bis Störungen erkannt und beseitigt wurden?
6. Wie verhielt und verhält sich dies nach Dienstschluß (bzw. an Sonn- und Feiertagen)?
7. Auf welche Art und Weise wird sichergestellt, daß die Mittelwerte wirklich aus Meßdaten und nicht aus Stördaten errechnet werden?
8. Auf welche Art und Weise erfolgt die Umstellung des Meßbereiches für  $\text{SO}_2$ , wenn die  $\text{SO}_2$ -Konzentration über den meßbaren Wert von  $1,2 \text{ mg/m}^3$  ansteigt? Erfolgt die Umstellung manuell? Wenn ja, hält die Landesregierung diese Vorgehensweise für angemessen?
9. Welcher Verfahrensablauf ist vorgesehen, wenn durch LÜN 3h lang Smogwerte, bzw. Überschreitungen der TA-Luft-Werte festgestellt werden?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffe, die nicht durch LÜN erfaßt werden? Wird an eine standortspezifische Ausweitung der Schadstoffmessungen gedacht (z. B. für Arsen, Chrom VI,  $\text{O}_3$ )?
11. Welche Tatsache oder politische Erwägung steht der Ausweisung des Raumes Oker-Harlingerode als offizielles Belastungsgebiet entgegen?
12. Welche rechtliche Handhabe hatte die Landesregierung bisher, um bei Smogsituationen die Schadstoffemittenten zur Verringerung der Schadstoffbelastungen zu bewegen?

## Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Bundesangelegenheiten  
— 12 — 01 425 —

Hannover, den 31. 5. 1985

Die Antwort beschränkt sich auf die gestellten Fragen. Die diesen vorangestellten Ausführungen werden dadurch nicht bestätigt.

Zu 1:

Die durch Schadstoffbelastungen entstehenden gesamtwirtschaftlichen Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar, da keine Statistik geführt wird und der durch Luftschadstoffe verursachte Schaden ohnehin nur in Teilbereichen nachweisbar ist.

Zu 2:

Durch das LÜN wird kontinuierlich die Luftschadstoffbelastung in den überwachten Regionen ermittelt. Bei einem Ansteigen der Konzentrationen — z.B. bei austausch-  
armen Wetterlagen — können der Bevölkerung Verhaltensempfehlungen gegeben und Maßnahmen zur Emissionsminderung bei den in Betracht kommenden Emittenten (Kraftwerke, Betriebe) angeordnet werden.

Welche gesamtwirtschaftlichen Kosten durch diese Maßnahmen eingespart werden können, ist nicht exakt nachweisbar.

Zu 3 und 4:

Das LÜN wird vom Institut für Arbeitsmedizin, Immissions- und Strahlenschutz beim Nieders. Landesverwaltungsamt betrieben und gewartet. Dem Institut obliegt auch die Beseitigung von Störungen.

Zu 5 und 6:

Störungen werden unverzüglich behoben. Je nach Art der Störung kann hierfür ein längerer Zeitraum erforderlich sein.

Zu 7:

Durch Prüfung der Daten auf Plausibilität.

Zu 8:

Die Umstellung auf höhere Meßbereiche erfolgt manuell. Diese Vorgehensweise wurde bei den bisherigen Konzentrationen für ausreichend gehalten. Es wird z.Z. geprüft, ob die in Betracht kommenden Stationen mit zusätzlichen Schwefeldioxid-Meßgeräten aufzurüsten sind, um den gesamten Meßbereich bis ca. 3 mg/m<sup>3</sup> abzudecken.

Zu 9:

In Niedersachsen wird eine Smog-Verordnung vorbereitet, die den Verfahrensablauf regelt.

Zu 10:

Bereits jetzt werden durch das LÜN zahlreiche standortspezifische Schadstoffmessungen, z.B. auf Blei, Cadmium und Vinylchlorid durchgeführt. Zusätzlich werden bei

den auf ein Jahr begrenzten großräumigen Immissionsuntersuchungen regelmäßig auch Schadstoffkomponenten erfaßt, die in dem jeweiligen Meßgebiet als umweltrelevant gelten. Hierzu zählen u.a. Fluoride, Chloride, Kohlenwasserstoffe, Arsen, Chrom und Ozon (O<sub>3</sub>).

Zu 11:

Auf Seite 57 des Berichtes „Umweltschutz in Niedersachsen“ wird verwiesen.

Zu 12:

Bei Smogsituationen können z.Z. Einzelanordnungen für Betriebsbeschränkungen auf Grund von § 17 und § 24 BImSchG getroffen werden. Maßnahmen nach dem SOG sind ausnahmsweise im Einzelfall möglich, wenn Gefahr im Verzuge ist und Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht nicht oder nicht rechtzeitig greifen würden. Nach einem zu § 45 StVO ergangenen Erlaß des Nieders. Ministers für Wirtschaft und Verkehr können außerdem flächendeckende Anordnungen und Verkehrsverbote angeordnet werden. Der Erlaß beruht auf den Erfahrungen der Schneekatastrophe des Winters 1978/79.

Hasselmann